

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- 1. In dem gesamten Stadtgebiet Jenas ist es untersagt, Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Anzahl von über 100 Teilnehmern durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Zu den Veranstaltungen, Vergnügungen oder sonstigen Ansammlungen gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Messen und Ausstellungen.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.**

Begründung

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist die Stadt Jena als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die Stadt Jena als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer

Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Seit Februar diesen Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 1.500 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 11.3.2020). Es traten auch in Deutschland erste Todesfälle auf. Alle Verdachtsfälle innerhalb Jenas haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestätigt.

Die von der Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Stadt Jena an.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es an erster Stelle erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Veranstaltungen, Vergnügungen, sonstige Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzüge mit mehr als 100 Teilnehmern sind besonders zur Verbreitung des Virus geeignet.

Die o.g. Veranstaltungen leben von ihrer hohen Teilnehmerzahl. Solche Massenveranstaltungen tragen dazu bei, dass sich das Virus schneller verbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Coronavirus (Tröpfcheninfektion) beispielsweise durch Husten oder Niesen, oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu einer Übertragung von Mensch-zu-Mensch kommen. Weltweit sind einige größere Ausbruchsgeschehen bekannt, die auf größere Veranstaltungen zurückzuführen sind. So ist beispielsweise das Ausbruchsgeschehen im besonderes betroffenen Gebiet im Landkreis Heinsberg in Deutschland auf eine Karnevalsveranstaltung zurückzuführen.

Dabei ist zu beachten, dass es bei bestimmten Veranstaltungen, wie Sport- oder Tanzveranstaltungen, zu engen körperlichen Kontakten kommen kann, die zudem die Ansteckungsgefahr vergrößern.

Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle möglichen Kontaktpersonen zu ermitteln um Infektionsketten frühzeitig zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen um ein Ausbreiten des Virus zu verhindern.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Person keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass

erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in Jena vor einer Überlastung geschützt werden. Eine zeitgleiche Infektion vieler Besucher solcher Veranstaltungen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Universitätsklinikum Jena zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote nicht alleine Jenaer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind, sondern aufgrund der besonderen Ausgestaltung als Universitätsklinikum überregional ausgelastet werden.

Die o.g. Veranstaltungen werden daher ab einer Teilnehmerzahl von 100 untersagt.

Diese Zahl begründet sich zum einen darin, dass die Fallzahlen in Deutschland und in Thüringen, trotz der bisher ergriffenen Maßnahmen weiter exponential steigen. Die bisherigen Maßnahmen scheinen nicht den gewünschten Erfolg zu haben. Zum anderen ist Jena eine Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Stadtbild ist geprägt durch die Universität, die Fachhochschule und die Wissenschaft. Die Bevölkerung ist im thüringenweiten Vergleich international und global vernetzt. Daneben befinden sich in Jena zahlreiche Einrichtungen der Altenpflege, der Intensivpflege, der Sozial- und Jugendhilfe, die es im besonderen Maße zu schützen gilt. Das Risiko, das von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ausgeht, wird daher als besonders hoch eingeschätzt.

Dabei war zu beachten, dass Veranstaltungen mit Teilnehmerzahlen unter 100 besser beherrschbar und damit auch für die Verwaltungen, die auch für die Kontrolle der Einhaltung der Allgemeinverfügung zuständig ist, kontrollierbarer sind. Des Weiteren würden Ausbruchsgeschehen bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern zum Erliegen und vollständigen Kollaps des öffentlichen Gesundheitsdienstes in der Stadtverwaltung Jena führen. Die anzustellenden Ermittlungen und auszusprechenden Maßnahmen würden in diesem Fall einen Umfang annehmen, der mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr zu handlen wäre. Die Bekämpfung von Covid-19 durch Eindämmung der Krankheit und Rückverfolgung von Infektionsketten könnte dann nicht mehr in allen Fällen erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass weitere, nicht dem öffentlichen Gesundheitsdienst angehörende Mitarbeiter der Stadtverwaltung für diese Ermittlungsarbeiten abgestellt werden würden. Denn auch dies hat zum einen aufgrund der fehlenden fachlichen Qualifikation, zum anderen durch andere aufrechtzuerhaltende Bereiche der Verwaltung, seine Grenzen.

Allein die Untersagung solcher Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an diesen ist geeignet, um einen ausreichenden Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung Jenas herzustellen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Zulassung solcher Veranstaltungen unter bestimmten Auflagen ist nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht eindämmen. So wären beispielsweise Anwesenheitslisten

der Teilnehmer nicht gleich geeignet, um die Gefahr der Weiterverbreitung zu reduzieren. Denn diese Listen führten allenfalls dazu, dass im Nachgang Infektionsketten schneller ermittelt werden können, aber nicht dazu, dass Infektionsketten vermieden werden.

Auch hätte die Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen nicht zur Folge, dass ein Schutz für sämtliche Bevölkerungsschichten erreicht werden kann. Daneben bestünde die Gefahr, dass weite Teile der Infrastruktur und des öffentlichen Lebens zum Erliegen kämen, wenn Eltern ihre Kinder dann Zuhause betreuen müssten und ihrer Arbeit – insbesondere in Einrichtungen der medizinischen Versorgung oder Pflege, Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr – nicht nachkommen könnten.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 19. April 2020. Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten.

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1, 4 S. 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 12. März 2020

Stadt Jena
OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche

(Siegel)